

Vorwort

Konflikte, die zu Straftaten geführt haben, aber auch Konflikte, die aus Straftaten selbst bzw. in ihrer Folge entstanden sind, lassen sich über Konfliktmittler - z.B. Mediatoren gut bereinigen. Damit bietet sich eine gute Chance, dass sich über den individuellen Frieden der unmittelbar Beteiligten und ggf. ihrer Partner, Familienangehörigen und sonstigen Nahestehenden hinaus auch Sozialfriede einstellt, der wiederum im weiteren Zusammenhang als Grundlage für den Rechtsfrieden dienen kann.

Wenn und soweit dies der Fall ist, wird der staatliche Strafanspruch in einem doppelten hegelianischen Sinne "aufgehoben": Der Täter übernimmt verbindliche Verantwortung dem Opfer wie der Gesellschaft gegenüber, und die Strafe erübrigt sich dadurch und deshalb, weil ihre Funktionen sich alternativ erfüllt haben.

In sehr schweren und insbesondere schwersten, mit hoher Strafe bedrohten, Fällen wird letzteres oft schon deswegen nicht der Fall sein, weil weder dem objektivierten persönlichen Strafbedürfnis der Opfer und sonst Geschädigten, noch dem verallgemeinerten Strafbedürfnis in der Gesellschaft mit Schadenswiedergutmachung oder Konfliktausgleich allein hinreichend Genüge getan werden kann. Hier verbleibt hilfsweise immer noch die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, dass das zuständige Gericht das ernsthafte Bemühen um Ausgleich sowie insbesondere erhebliche konkrete Leistungen des Täters strafmildernd berücksichtigt.

(Quelle: BMJV "Recht - Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleich-Statistik für die Jahrgänge 2015 und 2016, 1. Auflage 2018, Vorwort, S. xi)

Das Konfliktpotential bei betroffenen Menschen nach einer tödlich ausgehenden Gewalttat ist vielfältig und scheinbar unlösbar.

Der Bundesverband ANUAS e.V. hat festgestellt, dass ein "klassischer" Täter-Opfer-Ausgleich oder eine "klassische" Mediation in Fällen gewaltsamer Tötung nur möglich sind, wenn Änderungen in bestehenden Regeln getroffen werden. Grund dafür liegt zum Teil bei nicht ausreichendem Wissen der Fachleute / Konfliktshelfer / Mediatoren im Umgang mit Betroffenen Angehörigen und zum anderen Teil im Justizbereich selbst. Richter und Staatsanwälte nehmen die individuellen Bedürfnisse Betroffener nicht ausreichend ernst, bzw. kennen diese nicht und stellen subjektiv die These auf, dass ein Austausch zwischen Betroffenen und Beschuldigten nicht sinnvoll sein könne. Somit wird diese Möglichkeit von vornherein durch die Gerichte abgelehnt.

Eine Überarbeitung des "klassischen" Verfahrens der Mediation im TOA unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten im Restorativen-Justice-Bereich ist zwingend nötig, um die Interessen der Betroffenen von schwersten Straftaten gerecht zu werden.

Der Einsatz dieser „klassischen“ Verfahren bei gewaltsamer Tötung ist eher kontraproduktiv und schädlich für alle Beteiligten. In Fällen von Schweregewalttaten, wie bei der gewaltsamen Tötung empfiehlt der BV ANUAS e. V. neue Richtlinien zur Umsetzung möglicher Täter-Opfer-Begegnungen bzw. Mediationsgesprächen zu erarbeiten.

Die Grundlagen der „klassischen“ Mediation können nicht garantiert bzw. eingehalten werden.

Die Mediation ist eine freiwillige Möglichkeit der Konfliktvermittlung, mit dem Ziel einer gütlichen Lösungsfindung. Der Mediator* ist eine neutrale Person, die nicht am Konflikt beteiligt ist. Dieses ist notwendig, um im Mediationsverfahren drei Ebenen im Blick zu behalten:

